

**Zeitschrift:** Berner Schulfreund  
**Herausgeber:** B. Bach  
**Band:** 3 (1863)  
**Heft:** 17

**Artikel:** Statistische Schulnotizen aus dem Seeland. Teil 9  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-675824>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

begabt? Man muß sagen: er ist in beiden gleich groß; er ist Dichter des rein Menschlichen und Dichter des Historischen. Das Wesen der Liebe, ihre Konflikte, ihre Macht, ihr Untergang hat er dargestellt wie kein anderer Dichter. Dann aber führt er uns vor die Throne der Fürsten, zu den Großen, den Mächtigen, dem Adel, dem Bürger, dem Bauer, in den Saal des Rathes, in's Feld der Schlacht, wo Ehre und Unehre, Recht und Unrecht im Kampfe liegen. Und eine Form des menschlichen Seelenlebens, das Böse, wie es als Intrigant, oder als Tyrann auftritt, hat er in so tiefen Zügen dargestellt, daß der philosophische Denker nur mit Mühe dem Dichter in die Tiefe seines Schauens folgen kann. (Fortsetzung folgt.)

### Aus der Mathematik.

Auflösung der 10. Aufgabe: Vom 18. Jahre an bezeichne man die Zahl der Jahre, welche der Müßiggänger noch verlebt, mit  $x$ , so besteht die Gleichung:

$$\frac{3x}{8} + \frac{x}{16} + \frac{x}{4} + \frac{3x}{16} + \frac{x}{16} + 2 = x,$$

woraus  $x = 32$ ; zählt man 18 Jahre hinzu, so steigt das ganze Alter des Müßiggängers auf nur 50 Jahre.

11. Aufgabe: Wenn ein Körper in 6 Sekunden  $562\frac{1}{2}$  Fuß durchfällt, wie tief ist ein Brunnen, wenn ein in denselben fallender Stein in  $3\frac{1}{4}$  Sekunden den Boden erreicht?

### Statistische Schulnotizen aus dem Seeland.

#### IX.

Das Seeland zählte letztes Jahr 118,757 entschuldigte, 169,379 unentschuldigte, im Ganzen also 288,126 halbtägige Absenzen. Auf ein Kind fallen durchschnittlich 11 entschuldigte, 17 unentschuldigte, also im Ganzen 28 Absenzen, was durchschnittlich etwa  $88\frac{1}{2}$  Prozente Anwesenheiten bringen mag. Am tiefsten steht hierbei der Raupenbezirk, der es nur auf  $86\frac{1}{2}$  Prozente brachte, dann folgen

Niddau und Marberg mit 88½ Prozenten, dann Erlach mit 89, Büren mit 89½ und endlich Biel mit 90 Prozenten. Die meisten Absenzen, wohl  $\frac{2}{3}$  der Gesamtsumme, fallen natürlich auf den Sommer, doch hat auch an manchen Orten, namentlich im Laupenbezirk, der Winter seinen guten Theil. Gegenüber dem Vorjahr ist ein kleiner Fortschritt bemerkbar, indem letzteres 302,019 Absenzen aufweist, was ungefähr 4 Prozente mehr ausmacht. Auffallend stark sind fortwährend die entschuldigten Absenzen vertreten, was auch natürlich ist, da die Neigung dahinzieht, die Straffälle möglichst zu mindern. Da nicht bloß Krankheit der Kinder, sondern auch ungangbare Wege bei schlechter Witterung und Krankheitsfälle der Eltern als Entschuldigungen gelten können, so werden in diesen Artikeln stets gute Geschäfte gemacht und die dadurch gelassene Latitüde wird scharfsinnig bis zur äußersten Gränze verfolgt. —

Die Dauer der Sommerschule von 15 Wochen, zu 5 bis 6 Halbtage gerechnet, wird so ziemlich eingehalten, ebenso die Winterschule von Anfang Novembers bis gegen Ende März in wöchentlich 30 bis 33 Stunden. Etwa ein Duzend Schulen hat von der gesetzlichen Befugniß Gebrauch gemacht, die Winterschule nach erfolgter Anzeige hin 14 Tage später, erst von der Mitte Novembers an, beginnen zu lassen, und ungefähr ebenso viele Gemeinden haben sich herausgenommen, die Schule etwas früher, als gesetzlich erlaubt, zu schließen. Im Ganzen kann die Thatsache konstatiert werden, daß in Folge des neuen Gesetzes vom Jahr 1860 der Schulfleiß im Winter sich verschlechtert, im Sommer aber bedeutend verbessert hat. Eine Ausnahme hievon macht der Laupenbezirk, wo früher auch die Winterschule wegen der zerstreuten Lage so mangelhaft besucht wurde, daß ein bedeutender Fortschritt in dieser Beziehung, obschon noch weit mehr zu wünschen bleibt, nicht in Abrede gestellt werden kann. In den übrigen Bezirken dagegen waren die Schulkommissionen in der Regel für den Winter strenger, als das jetzige Gesetz es fordert, während sie dagegen im Sommer dann Fünfe gerade sein ließen. Da das gegenwärtige Gesetz, eigentlich mit Umgehung der thatsächlichsten Verhältnisse, für Sommer und Winter die gleiche Strenge vorschreibt, so ist obige Erscheinung sehr leicht erklärlich und hat schon

manchmal zu Aeußerungen des Unwillens bei Lehrern und Behörden die Veranlassung geboten.

### **Mittheilungen.**

**Bern.** Die Lit. Erziehungsdirektion hat die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an bernischen Sekundarschulen auf den 22., 23. und 24. September nächsthin angeordnet. — Die Bewerber müssen das 20. Altersjahr zurückgelegt haben. 14 Tage vor der Prüfung haben sie sich bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden und die Fächer genau zu bezeichnen, in denen sie geprüft werden wollen. Der Anmeldung sind folgende Schriften beizulegen: 1) ein Lauffschein; 2) ein Heimathschein oder ein gleichbedeutendes Aktenstück; 3) ein Zeugniß über die bürgerliche Ehrenfähigkeit, sowie über gute Leumden; 4) ein kurzer Abriß des Bildungsganges des Bewerbers, unter Beifügung von Zeugnissen; 5) im Fall der Bewerber schon als Lehrer angestellt war, ein Zeugniß der betreffenden Schulbehörde; 6) wenn einer nicht Schweizerbürger ist, ein Zeugniß über das Vorhandensein der im §. 4 des Gewerbegesetzes vom 7. November 1849 vorgeschriebenen Bedingungen. Die Prüfung wird nach Mitgabe des Reglements vom 15. Mai 1862 abgehalten. Ort der Prüfung: Bern im Hochschulgebäude.

— Zum ordentlichen Professor der praktischen Theologie an der Hochschule in Bern ist erwählt worden: Herr Ed. Müller, erster Pfarrer an der heil. Geistkirche in Bern.

— Die diesjährige Hauptversammlung des schweizerischen Lehrervereins wird den 10. und 11. Oktober in Bern stattfinden.

— Rühmliches: Attiswyl hat die Besoldung der Oberschule um Fr. 250 erhöht, so daß nun die Gemeindebesoldung für diese Stelle Fr. 700 beträgt, nebst den gesetzlichen Zugaben. Ebenso hat die Gemeinde Grafenried in letzter Zeit dem Oberlehrer eine jährliche Gehaltzulage von Fr. 100 und der Lehrerin eine solche von Fr. 25 zuerkennt. Solche Schritte sind ein rühmlisches Zeugniß von der Schulfreundlichkeit der betreffenden Gemeinden und verdienen öffentlicher Erwähnung.